

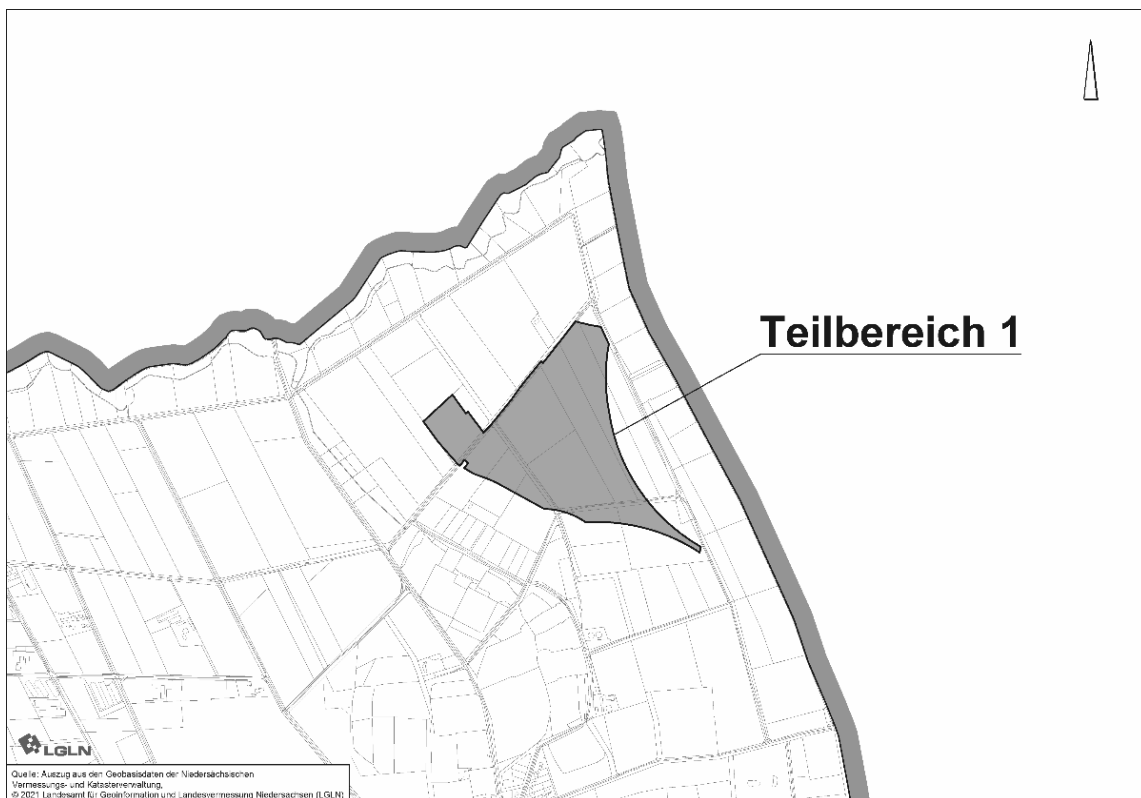
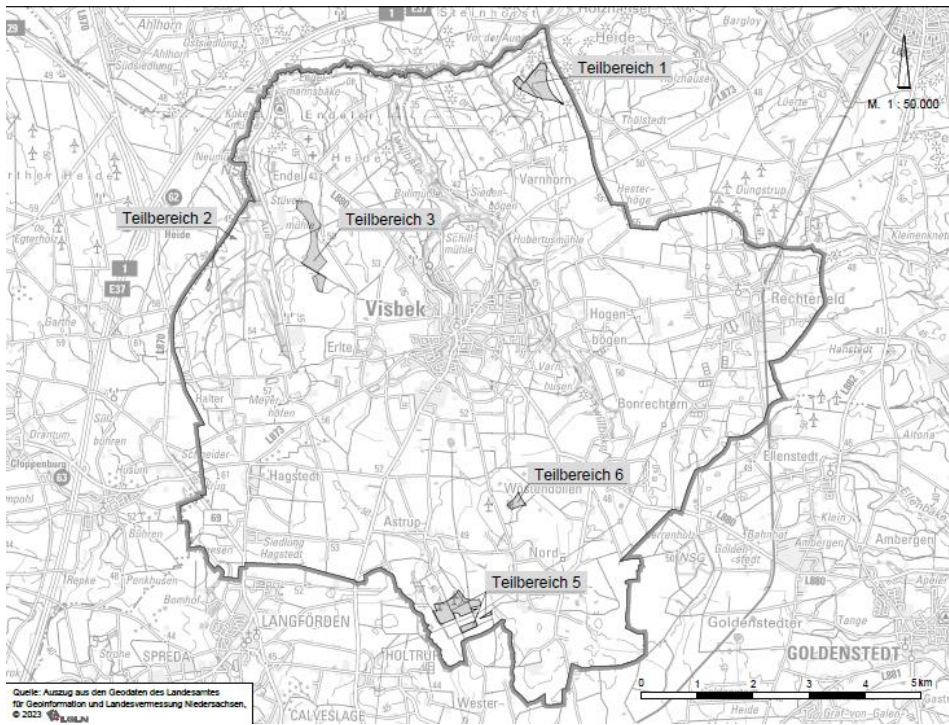
Online gestellt und somit verkündet am 25.01.2024

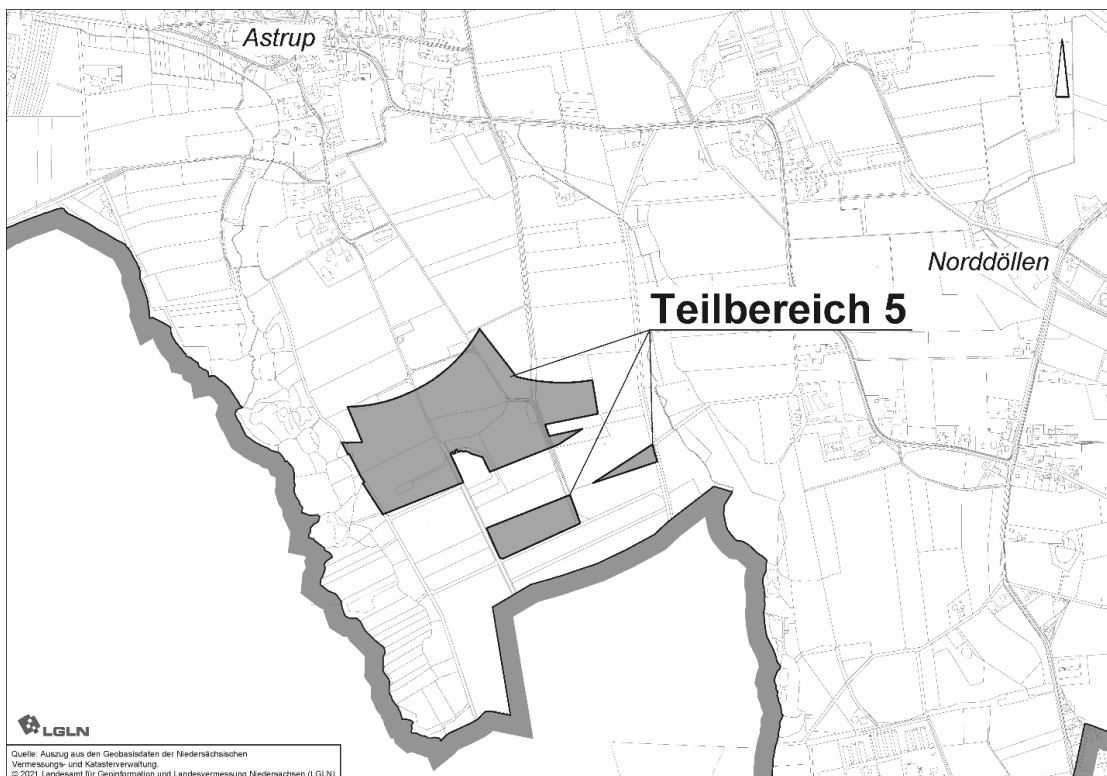
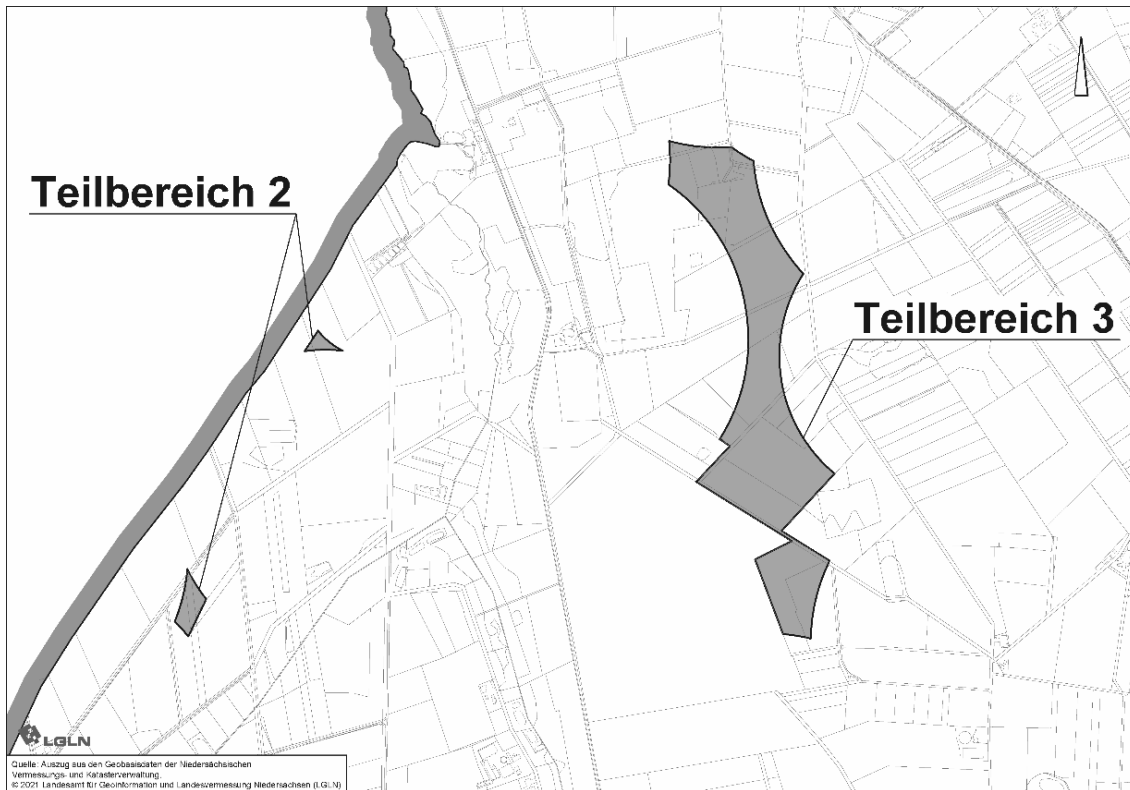
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Visbek zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek

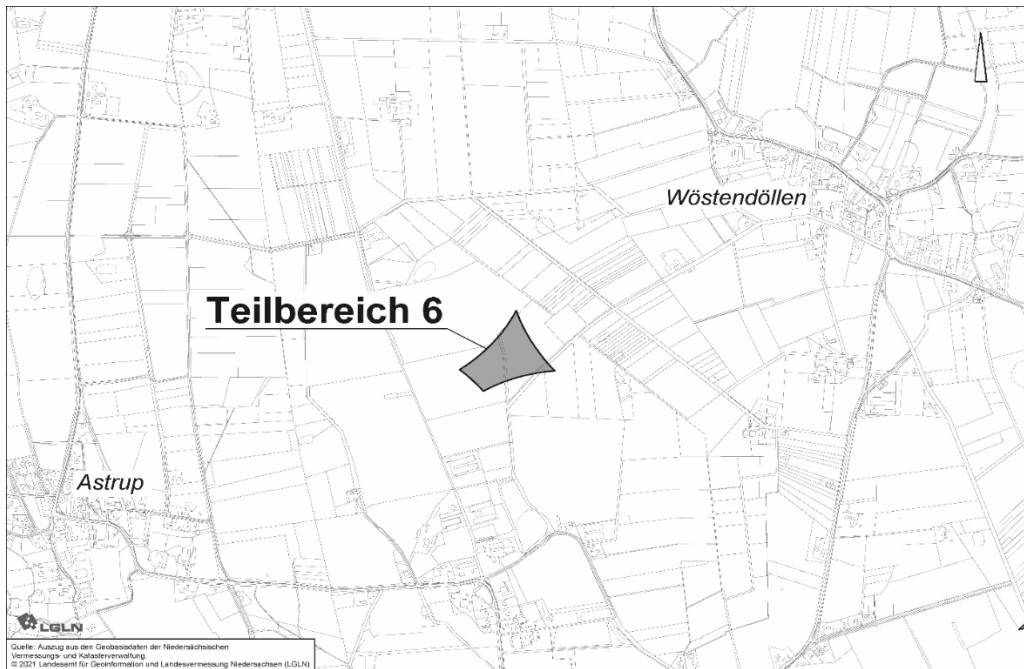
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Rat der Gemeinde Visbek am 14.12.2023 beschlossene Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Visbek zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Außenbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek ist vom Landkreis Vechta mit Verfügung vom 11.01.2024 (Az.: 63.01558-2023-60) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Visbek. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Die Plandarstellung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen (sog. Windkraftkonzentrationszonen). Die Windkraftkonzentrationszonen haben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Der Regelungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst somit den gesamten Außenbereich der Gemeinde Visbek. Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt; die Windkraftkonzentrationszonen sind als Teilbereich 1, 2, 3, 5 und 6 bezeichnet.







Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Visbek zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Außenbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der o. g. Bauleitplan einschl. Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. Unterlagen und Dokumente zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Visbek ab dem 25.01.2024 unter (www.visbek.de/bekanntmachungen unter rechtskräftige Bauleitpläne) zur Verfügung. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, zur Einsicht bereitgehalten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Visbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Visbek, den 24.01.2024

In Vertretung
(Wahls)

Herausgegeben von der Gemeinde Visbek
Rathausplatz 1 | 49429 Visbek | Tel.: 04445 8900-24 | www.visbek.de | rathaus@visbek.de